



Informationen für die Teilnehmenden zur Datenerhebung

Die Maßnahme bzw. das Projekt, an der/dem Sie teilnehmen wollen, wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so auch Deutschland bzw. Baden-Württemberg, können aus diesem Fonds Gelder erhalten. Dafür müssen sie jedoch belegen und nachweisen, dass diese Gelder ordnungsgemäß verwendet werden und wurden.

Daher ist es notwendig, dass von Ihnen Namen und Kontaktdaten sowie weitere Informationen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.¹ Anhand dieser Angaben kann festgestellt werden, ob die richtige Zielgruppe und die mit der Fördermaßnahme verfolgten Ziele in der Praxis auch erreicht werden. Darüber hinaus werden diese Angaben benötigt, damit Baden-Württemberg seinen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann. Werden diese Pflichten nicht oder nur ungenügend erfüllt, drohen finanzielle Rückforderungen auch von bereits zugewiesenen Mitteln.

Die Datenerhebung führt der Träger der Fördermaßnahme im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg durch. Er ist dabei zur Einhaltung der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden verbleiben beim Träger der Fördermaßnahme. Die L-Bank als ESF-Bewilligungsstelle erhält die pseudonymisierten Daten von den Trägern. Ein Rückschluss auf die einzelnen Teilnehmenden ist damit nicht mehr möglich. Auf diese bei der L-Bank gespeicherten pseudonymisierten Daten können das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg sowie das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (von der ESF-Verwaltungsbehörde beauftragter Evaluator) über eine geschützte Datenverbindung zugreifen.

¹ Grundlage der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten sind verbindliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304), die in Einklang stehen mit dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg.

Zur wissenschaftlichen Bewertung und zur Überprüfung der Fördermaßnahme führt das ISG sechs Monate nach Beendigung des Projektes unter den Teilnehmenden stichprobenartige Befragungen durch. Nur für diesen Zweck werden die pseudonymisierten Daten wieder mit ihren Namen und Kontaktdaten zusammengeführt, um die Teilnehmenden zur Nachbefragung per Post, Telefon oder E-Mail kontaktieren zu können. Bis zur Zusammenführung werden die Daten geschützt und voneinander so getrennt gespeichert, dass sie nicht miteinander in Verbindung gebracht werden können. Zwischen dem ISG und der ESF-Verwaltungsbehörde wurde eine Datenschutzvereinbarung, die auch für den Förderbereich Wirtschaft gilt, abgeschlossen: https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/migrated/content_uploads/Datenschutzvereinbarung_SM-ISG_04.pdf.

Es wird sichergestellt, dass nur mit der Fördermaßnahme befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers sowie das ISG einen Zugriff auf die personenbezogenen Informationen haben.

Zur Berichterstattung an die Europäische Kommission oder an andere, nationale Behörden werden zu keiner Zeit Ihre Namens- und Adressangaben übermittelt.

Ein Bericht oder eine Veröffentlichung, die pseudonymisierte Daten enthält, kann beispielhaft folgendermaßen aussehen: „Im Jahr 2015 wurden 10.000 Personen gefördert, hiervon waren 40% männlich. 6000 Personen hatten bei Projekteintritt einen Hauptschulabschluss, 2000 Personen einen Realschulabschluss. 20% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten einen Migrationshintergrund. Nach Abschluss der Maßnahme hatten 80% der Geförderten eine Qualifikation erworben.“

Die ESF-Verwaltungsbehörde ist nach § 3 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) bzw. nach § 3 Absatz 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verantwortliche Stelle. Bei ihr können die Rechte gemäß § 6 BDSG bzw. § 5 LDSG auf Auskunft (§§ 19 und 34 BDSG bzw. § 21 LDSG) sowie Berichtigung, Löschung und Sperrung (§§ 20 und 35 BDSG bzw. §§ 22 bis 24 LDSG) geltend gemacht werden.

Kontakt:

- ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, E-Mail: ESF@sm.bwl.de

Die Erhebung der Daten bedarf Ihrer Einwilligung, die Sie mit Ihrer Unterschrift unter den ausgefüllten Teilnehmenden-Fragebogen erklären. Ihre Einwilligung bezieht sich ausschließlich auf die Daten zur Durchführung dieser Fördermaßnahme. **Es können jedoch Personen von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen werden, zu denen die notwendigen per-**

sönlichen Pflichtangaben – das sind alle Angaben mit Ausnahme der unter Frage 11 des Fragebogens abgefragten - nicht vorliegen.

Die personenbezogenen und die pseudonymisierten Daten der Teilnehmenden werden unmittelbar nach Abschluss der gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen Berichte und Bewertungen an die Europäische Kommission gelöscht. Dieses ist voraussichtlich spätestens 2025 mit Abnahme des Abschlussberichts der Fall.

Bei Fragen sowohl zu diesen datenschutzrechtlichen Hinweisen als auch beim Ausfüllen des Fragebogens und bei Fragen zu den abzugebenden Erklärungen am Ende des Fragebogens hilft Ihnen gern der Träger der Fördermaßnahme.